



TOTALREVISION DES GESETZES ÜBER DAS GASTGEWERBE UND DEN HANDEL MIT ALKOHOLISCHEN GETRÄNKEN (GASTGEWERBEGESETZ, NG 854.1, GGG)

Bericht an den Landrat

| | | | | | |
|--------------|---|---------|-----------------------|----------------|-------------|
| Titel: | Totalrevision Gastgewerbegesetz | Typ: | Bericht Regierungsrat | Version: | |
| Thema: | GGG | Klasse: | | FreigabeDatum: | 22.08.18 |
| Autor: | Claudia Bättig | Status: | | DruckDatum: | 22.08.18 |
| Ablage/Name: | GGG Bericht Regierungsrat an den Landrat.docx | | | Registratur: | 2016.NWVD.7 |

Inhalt

| | | |
|----------|---|-----------|
| 1 | Zusammenfassung | 4 |
| 2 | Ausgangslage | 5 |
| 3 | Ziel der neuen Gesetzgebung | 6 |
| 4 | Projektorganisation | 6 |
| 5 | Konzept | 6 |
| 6 | Übersicht der wesentlichen Revisionspunkte der Vorlage | 7 |
| 6.1 | Festhalten am Fähigkeitsausweis | 7 |
| 6.1.1 | Allgemeines, Blick in andere Kantone..... | 7 |
| 6.1.2 | Kanton Nidwalden | 8 |
| 6.2 | Anpassungs- und Korrekturbedarf Take away und Imbissbuden | 9 |
| 6.3 | Generelle Definitionen | 9 |
| 6.4 | Zuständigkeitsregelungen..... | 9 |
| 6.5 | Formelle Anpassungen..... | 9 |
| 6.6 | Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für Austausch von Informationen zwischen Laboratorium der Urkantone und der Bewilligungsinstanz..... | 9 |
| 6.7 | Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die sanitären Einrichtungen in Gastronomiebetrieben | 9 |
| 6.8 | Präzisierte Regelung der Kompetenzen der Kantonspolizei hinsichtlich Bewilligung und Kontrolle der Ausnahmen der vorübergehenden Schliessungszeiten, Festlegung Grenzwert | 10 |
| 6.9 | Jährliches Treffen der Vertretung der Verbände | 10 |
| 7 | Finanzielle und personelle Auswirkungen | 10 |
| 8 | Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen | 10 |
| 8.1 | Gastgewerbegesetz..... | 10 |
| 8.2 | Gastgewerbeverordnung (Entwurf; zur Orientierung)..... | 23 |
| 9 | Zeitplan / Inkrafttreten | 24 |

1 Zusammenfassung

Bereits im Jahre 2010 zeichnete sich aufgrund der Erfahrungen mit dem aktuellen Vollzug des Gastgewerbegesetzes und aufgrund einer Umfrage im Frühling 2010 bei Branchenverbänden, dem Tourismus, den politischen Gemeinden sowie weiteren Akteuren ein Handlungsbedarf zur Revision des Gastgewerbegesetzes ab. Die in die Wege geleitete Totalrevision wurde 2012 gestoppt, mit der Begründung, den Ausgang der Revision des Bundesgesetzes über die gebrannten Wasser vom 21. Juni 1932 und der dazugehörigen Verordnung (SR 680, SR 680.11, Alkoholgesetz, AlkG) vom 21. Juni 1932 abzuwarten. Das Parlament hat im Dezember 2015 die Revision des Alkoholgesetzes abgeschrieben, weil die beiden Räte sich ausserstande sahen, die bestehenden Differenzen (namentlich betreffend die Steuererleichterungen und dem Nachtverkaufsverbot) zu bereinigen. Deshalb dient das Alkoholgesetz aus dem Jahre 1932 weiterhin als Basis für das Gastgewerbegesetz.

Das seit der Einführung des heute geltenden Gastgewerbegesetzes im Jahre 1997 veränderte Konsumverhalten der Bevölkerung, die Rahmenbedingungen sowie zusätzlich das seit 1. Januar 2017 in Kraft getretene Tourismusförderungsgesetz (NG 865.1, TFG) und die am 28. Januar 2015 eingereichte Motion von Landrat Sepp Durrer gaben erneut Anstoss, das aktuelle Gastgewerbegesetz durch die Volkswirtschaftsdirektion zu überprüfen. Auf die bekannten Vollzugsprobleme sollten gleichzeitig in der Revision eingegangen werden. Zudem soll das Gastgewerbegesetz in eine neurechtliche Ordnung gebracht werden.

Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 432 vom 20. Juni 2016 hat der Regierungsrat der Volkswirtschaftsdirektion den Auftrag erteilt, die Totalrevision des Gastgewerbegesetzes vom 28. April 1996 in die Wege zu leiten.

In einem ersten Schritt hat die von der Volkswirtschaftsdirektion eingesetzte Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern von Gastro Nidwalden sowie des Bauern- und Bäuerinnenverbandes anlässlich von vier Sitzungen in einem Konzept die Stossrichtung und die im Regierungsratsbeschluss Nr. 413 vom 2. Juni 2015 festgehaltenen Grundsatzfragen geklärt.

Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 383 vom 6. Juni 2017 hat der Regierungsrat das von der Arbeitsgruppe einstimmig verabschiedete Konzept zur Revision des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Handel von alkoholischen Getränken genehmigt. Die Volkswirtschaftsdirektion wurde beauftragt, basierend auf dem Konzept und in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe und dem Rechtsdienst eine Gesetzesvorlage auszuarbeiten.

Die interne Vernehmlassung bei den Direktionen dauerte vom 21. November 2017 bis zum 15. Januar 2018. Die Ergebnisse der internen Vernehmlassungen sprechen für eine Befürwortung der Gesetzesvorlage.

Am 22. Januar 2018 hat die Redaktionskommission die Vorlage beraten und kleinere formelle Anpassungen vorgenommen.

Der Regierungsrat hat an seiner Sitzung vom 27. Februar 2018 den Bericht und Entwurf zum Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken (Gastgewerbegesetz, GGG) zuhanden der externen Vernehmlassung verabschiedet. Die Vernehmlassung dauerte bis am 8. Juni 2018. Zur Vernehmlassung wurden die Parteien, die politischen Gemeinden, die Tourismusvereine und –organisationen, die Gewerbeverbände und die Gemeindepräsidentenkonferenz eingeladen. Die Beteiligung an der Vernehmlassung (22 Stellungnahmen) war erfreulich. Die Ergebnisse der externen Vernehmlassung zeigen, dass die Vorlage des neuen Gastgewerbegesetzes mehrheitlich auf gute Resonanz gestossen ist. Der Kreis der Vernehmlassenden unterstützt die Vorlage und steht ihr positiv gegenüber. Es gab nur geringfügige Differenzen. Die verschiedenen Anliegen und Vorschläge der Teilnehmenden der Vernehmlassung betreffen Vollzugsfragen. Sie wurden – soweit möglich – in die Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen aufgenommen. Hingegen wurde die Vorlage in folgenden nachstehenden Punkten angepasst:

- Die Anregung, die Dauer des Einzelanlasses von sechs Tagen auf 15 Tage mit Option der einmaligen Verlängerung in Sinne einer Ausnahme bei begründeten Fällen auf maximal 30 Tage zu erhöhen, wird umgesetzt. Der Artikel (§ 4 GGV) wird entsprechend angepasst.
- Der Forderung einer weiteren Liberalisierung der Gesetzgebung in Hinsicht der Streichung der Stellvertretung für das Führen von mehreren Betrieben wird teilweise zugestimmt. Die Bewilligung wird weiterhin für einen bestimmten Betrieb ausgestellt und gilt nur für die genehmigten Räumlichkeiten und Flächen. Der Inhaber der Bewilligung ist für die Aufrechterhaltung der Sicherheit sowie von Ordnung und guten Sitten im Betrieb verantwortlich. Die verantwortliche Person, die über hinreichende Fachkenntnisse verfügt, kann einen Betrieb persönlich führen. Für ihre weiteren Betriebe hat sie eine Stellvertretung zu melden, der die gleichen Pflichten obliegen wie ihr. Sie kann dadurch ihre Verpflichtungen und Verantwortungen an eine andere Person delegieren. Die obliegenden Pflichten sind von den verschiedenen stellvertretenden Betriebsleitenden stellvertretend persönlich zu erfüllen. Die Gesamtverantwortung gemäss Art. 22 GGG liegt bei der Person, die die Bewilligung innehat.
Neu hat die gemeldete Stellvertretung nicht wie bis anhin zusätzlich über fachliche Voraussetzungen zu verfügen. Auf den zusätzlichen Nachweis der fachlichen Voraussetzungen bei der Stellvertretung wird verzichtet. Entsprechend wird Art. 22 GGG angepasst.
- Dem Anliegen, den Begriff "invalid" in Art. 16 GGG aus Diskriminierungsgründen zu streichen, wird entsprochen.
- Dem Anliegen, in Art. 11 Abs. 1 GGG den Begriff "höhere gastgewerbliche Fachschule" durch "gastgewerbliche Fachschule" zu ersetzen, wird entsprochen. Eine formelle Anpassung wurde vorgenommen.
- Der Input, Art. 34 GGG (Jugendschutz) aus Verständlichkeitsgründen in zwei Artikel zu splitten, wurde umgesetzt. Neu enthält Art. 34 GGG allgemeine Ausführungen zu Verkaufsbeschränkungen. Art. 35 GGG als Spezialartikel zu Art. 34 GGG widmet sich ausschliesslich dem Jugendschutz.
- Dem Wunsch, Aussagen zu personellen und finanziellen Auswirkungen sowie über Auswirkungen auf den Vollzug und die Gemeinden in die Berichterstattung aufzunehmen, wird zugestimmt.
- Die aufgetretenen Vollzugsfragen und Unklarheiten werden im Bericht näher umschrieben.

2 Ausgangslage

Das heute geltende Gastgewerbegesetz trat am 1. Januar 1997 in Kraft. Seit diesem Datum haben sich die Konsumgewohnheiten der Bevölkerung und verschiedene Rahmenbedingungen für das Gastgewerbe geändert. In diesem Zusammenhang ergeben sich immer wieder Probleme mit dem Vollzug des aktuellen Gastgewerbegesetzes.

Auslöser für die Revision des aktuellen Gastgewerbegesetzes bildete die vom Landrat Sepp Durrer am 28. Januar 2015 eingereichte Motion betreff Revision des Gastgewerbegesetzes vom 28. April 1996 für Paragastronomie und Abgaben. Darin wurde der Regierungsrat ersucht, eine Revision des aktuellen Gastgewerbegesetzes zu veranlassen, welche unter Wahrung des Gleichbehandlungsgebotes eine rechtsgenügende Basis schafft, eine zeitgemässe und einheitliche Bewilligungs- und Abgabepaxis sowohl für ordentliche Gaststätte sowie für die Paragastronomie zu gewährleisten. Mit Beschluss Nr. 413 vom 2. Juni 2015 beantragte der Regierungsrat die Motion nur teilweise im Hinblick auf die Regelung der Paragastronomie, die Anpassung der betrieblichen und persönlichen Voraussetzungen für die jeweiligen Betriebsformen sowie der Kompetenzenregelung zwischen Kanton und Gemeinden gutzuheissen. Er begründete seinen Antrag mit dem Erlass der Gesetzgebung vor 20 Jahren und den inzwi-

schen feststellbaren unbestrittenen Veränderungen bezüglich neuen Betriebsformen, Rahmenbedingungen und veränderten Konsum- und Verpflegungsgewohnheiten der Bevölkerung sowie neuen gleichwertigen Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten. Diese relevanten Tatsachen sowie das in der Zwischenzeit totalrevidierte und seit 1. Januar 2017 in Kraft gesetzte Tourismusförderungsgesetz (NG 865.1, TFG) erfordern eine Überprüfung des kantonalen Gastgewerbegesetzes. Dem Vorschlag des Regierungsrates vom 2. Juni 2015 zur teilweisen Gutheissung der Motion wurde anlässlich der Landratssitzung vom 23. September 2015 beipflichtet.

3 Ziel der neuen Gesetzgebung

Das bestehende Gastgewerbegesetz vom 28. April 1996 ist unter Berücksichtigung der neuen Betriebsformen zu aktualisieren. Dabei werden weiterhin guten Rahmenbedingungen für die ordentliche Gastronomie und Paragastonomie geschaffen. Die Vielfalt und hohe Qualität der Gastronomie bleibt im Kanton erhalten.

Das Ziel des neuen Gastgewerbegesetzes ist die einheitliche Bewilligungs- und Abgabepaxis für alle gastwirtschaftlichen Betriebe im Kanton Nidwalden inklusiv Paragastonomie. Leitgedanke dabei ist der Aspekt des Schutzes der öffentlichen Gesundheit als oberstes Gut unter Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit. Hierzu braucht es ein zeitgemässes kantonales Gastgewerbegesetz (vgl. Punkt 5, 6).

4 Projektorganisation

Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 432 vom 20. Juni 2016 wurde die Volkswirtschaftsdirektion beauftragt, die Revision des Gastgewerbegesetzes vom 28. April 1996 in Angriff zu nehmen. Dafür rief sie eine Arbeitsgruppe ein, bestehend aus Vertretungen von Gastro Nidwalden sowie des Bäuerinnen- und Bauernverbandes. Sie setzte sich folgt zusammen:

Arbeitsgruppe:

Vertreter Gastronomie:

Urs Emmenegger, Sepp Durrer, Nathalie Hoffmann

Vertreter Bäuerinnen- und Bauernverbandes:

Frau Marietta Zimmermann-Keiser

Hansueli Keiser (Nidwaldner Bauernverband)

Kanton Nidwalden:

Othmar Filliger, Volkswirtschaftsdirektor

Claudia Bättig, Arbeitsamt

Christof Würsch, Rechtsdienst

5 Konzept

Die Arbeitsgruppe behandelte das Gastgewerbegesetz und die Gastgewerbeverordnung und brachte Anliegen zur Gesetzesrevision ein. Die Diskussionen haben sich hauptsächlich auf die Bewilligungspflicht und deren Ausnahmen, auf die persönlichen und betrieblichen Voraussetzungen, Kompetenzregelungen und Klärung von Grundsatzfragen konzentriert. Des Weiteren wurden formale Anpassungswünsche eingebracht. Dabei arbeitete die Arbeitsgruppe in der ersten Stufe anlässlich von vier Sitzungen im Vorfeld ein Konzept zur Regelung der Paragastonomie aus, welches die Stossrichtung festlegte und die Grundsatzfragen klärte. Sie hat eine Ist-Analyse des aktuellen Gastgewerbegesetzes durchgeführt. Folgende aktuelle Geschäftsmodelle und Formen wie:

- Ordentlicher Gastgewerbebetrieb,
- Spital, Alters- und Pflegeheime und Anstalten mit sozialem Charakter,

- Erziehungsinstitute, Internate, Spital, Alters- und Pflegeheime mit wirtschaftlichem Zweck,
- Bed and Breakfast, Schlafen im Stroh, Ferien auf dem Bauernhof,
- Catering, Hauslieferung und Zusatzdienste ohne und mit Alkoholausschank,
- Vereinslokale, Personal- und Schulkantinen, Begegnungsstätten, Jugendtreffpunkte, Gemeinschaftszentren ohne/mit wirtschaftlichen Zweck und Dritten zugänglich,
- Gelegenheitswirtschaften, Einzelanlass und Veranstaltungen,
- Imbiss, Take away, Kebab, Kioske,
- Landwirtschaft- und Alpbetriebe mit Verkauf von eigenen Produkten,
- Alpbeizli, Besenbeizen,
- regelmässig wiederkehrende Anlässe, Kino, Theater- und Sportwirtschaften, Schützenstuben,
- Bewirtung in Verkehrsmitteln, Imbisswagen, mobiler Verpflegungsstand, Pouletstand und Food Trucks,

wurden detailliert in einer Tabelle festgehalten und anhand von fünf Kriterien wie persönliche, fachliche sowie betriebliche Voraussetzungen, Bewilligungspflicht und Zuständigkeit der Erteilung analysiert. Die Details der Erkenntnisse können dem beiliegenden Konzept entnommen werden. Das Konzept hält Grundsätze fest, welche eine zeitgemässe und einheitliche Bewilligungspraxis unter Wahrung des Gleichbehandlungsgebotes und des Schutzes der öffentlichen Gesundheit als oberstes Polizeigut sowohl für ordentliche Restaurationsbetriebe als auch für die "Paragastronomie" gewährleistet.

Dabei ist zentral, die unternehmerische Freiheit durch das neue Gastgewerbegesetz nicht durch unnötige polizeigüterfremde Einschränkungen zu verschärfen. Einzig der Aspekt der Volksgesundheit als oberstes Gut unter Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit war der Leitgedanke.

Das Konzept wurde von allen Arbeitsgruppenmitgliedern intern als gut befunden und am 6. Juni 2017 vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 383 genehmigt.

In einem weiteren Schritt wurde das Gastgewerbegesetz und die dazugehörige Verordnung in zwei Arbeitsgruppensitzungen im Oktober und November 2017 konzeptgetreu ausgestaltet. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe haben am 17. November 2017 die Gesetzesvorlage einstimmig verabschiedet. Im August 2018 wurden die formellen Anpassungen der Gesetzesvorlage nach Ablauf der externen Vernehmlassung der Arbeitsgruppe vorgelegt. Sie waren mit den beabsichtigten Anpassungen einstimmig einverstanden.

6 Übersicht der wesentlichen Revisionspunkte der Vorlage

Die detaillierte Prüfung hat ergeben, dass die heutige Gesetzgebung die Paragastronomie mit ihren diversen Geschäftsmodellen bereits mehrheitlich rechtsgenügend regelt. Die heutige Bewilligungspraxis hat sich somit unter Wahrung des Gleichbehandlungsgebotes und dem Schutz der Volksgesundheit als oberstes Gut sowohl für die ordentlichen Gastbetriebe als auch für die Paragastronomie bewährt. Es soll daher lediglich modernisiert werden. Ein Anpassungsbedarf wurde erkannt. Die wesentlichen Revisionspunkte sind folgende:

6.1 Festhalten am Fähigkeitsausweis

6.1.1 Allgemeines, Blick in andere Kantone

Die Schweiz kennt gemäss Art. 94 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101, BV) eine liberale Gesetzgebung bezüglich Aufbau und Führung von Betrieben.

In jedem Kanton setzt die Erbringung einer gastgewerblichen Dienstleistung ein Patent oder eine Bewilligung voraus. Die entsprechenden Voraussetzungen sind in den jeweiligen kantonalen Gesetzen geregelt (vgl. <https://www.wirtepatent.ch/de/wissensplattform/rechtliche-informationen/gastgewerbegesetz-26.html>.)

Der Blick in andere Kantone macht deutlich, dass die Gesetzgebungen bezüglich der Führung von Gastronomiebetrieben in der Schweiz im Hinblick auf die Bewilligungsvoraussetzungen sich sehr heterogen zeigen. In 18 Kantonen wird eine Betriebsbewilligung in der Gastronomie nur dann ausgestellt, wenn die verantwortliche Person einen Fähigkeitsausweis besitzt. Aktuell verlangen folgende Kantone einen Fähigkeitsausweis für die Führung eines Gastrobetriebes: Nidwalden, Obwalden, Luzern, Bern, Freiburg, Solothurn, Baselland, Basel-Stadt, Schaffhausen, Appenzell Innerrhoden, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Gené und Jura.

In diesen Kantonen muss die gesuchstellende Person einen Nachweis ausreichender, kantonsspezifisch allerdings sehr stark differierender Kompetenzen erbringen. 14 dieser 18 Kantone kennen eine kantonale Wirteprüfung. Alle Kantone, die einen Fähigkeitsausweis verlangen, akzeptieren gewisse Fachausweise (Berufsausbildungen) oder tertiäre Ausbildungen im Gastgewerbe als Voraussetzung für das Patent oder die Bewilligung. Mehrere kantonale Fähigkeitsausweise (kantonale Wirteprüfungen) werden auch in anderen Kantonen akzeptiert. In lediglich acht Kantonen (Uri, Schwyz, Zürich, Glarus, Zug, Appenzell Ausserrhoden, Graubünden, Neuenburg) ist keine Ausbildung für die Führung eines Gastgewerbebetriebes verlangt.

Die klare Mehrheit der Kantone (18 /8) befürwortet somit einen Nachweis fachlicher Kenntnisse. Sie vertreten die Ansicht, ein Nachweis einer fundierten Ausbildung (insbesondere hinsichtlich Rechtskenntnisse in Hygiene und Gesundheitsvorschriften, Arbeitsrecht, Betriebswirtschaft) bewirke eine Eindämmung des Wildwuchses, verbessere die Qualität in den Betrieben und biete Gewähr, den Gastrobetrieb den gesetzlichen Vorgaben entsprechend zu führen.

6.1.2 Kanton Nidwalden

Am Nachweis der fachlichen Voraussetzungen wird unter Würdigung obiger Umstände und unter dem Aspekt des Schutzes der Volksgesundheit weiterhin festgehalten. Die heutige Praxis hat sich bewährt. Die fachlichen Voraussetzungen werden jedoch auf die neuen Bezeichnungen und Berufsbilder angepasst. Zudem findet eine weitere Liberalisierung statt, indem neu auf die zusätzlichen drei Jahre Berufserfahrung verzichtet wird. Diese zusätzliche Voraussetzung erwies sich als erschwerend, nicht mehr zeitgemäss und unverhältnismässig, da die Lerninhalte der heutigen Ausbildungsgänge komplexer und umfassender geworden sind. Zudem hat sich das Angebot an Kursen und Ausbildungen zur Führung von Gastronomiebetrieben in den letzten Jahren erweitert. Zwischenzeitlich werden auch Fernkurse angeboten. Insbesondere bieten die Berufsverbände bedürfnisorientierte Ausbildungen zum Erlangen von Fachdiplomen an. Fachspezifische Weiterbildungen bilden gute Grundlagen, um gastronomische Betriebe den heutigen Anforderungen entsprechend zu führen. So werden in den Grundkursen die Themen Hygiene, gastgewerbliches Recht (Gesetzgebung, Arbeitsrecht, Suchtprävention, Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz, Sozialversicherungen u.a.m.), Betriebsführung, Rechnungswesen sowie Küche und Verkauf behandelt. Diese neuen gastro-spezifischen Weiterbildungen haben den Vorteil, dass die verantwortliche Person für die Führung eines Gastrobetriebes in den wichtigen Bereichen entsprechend ausgebildet ist und damit Gewähr bietet, den Gastrobetrieb den gesetzlichen Vorgaben entsprechend zu führen.

Die Direktion anerkennt die zugelassenen Lehrabschlüsse in den umschriebenen Bereichen (vgl. Art. 11 GGG). Darunter fallen beispielsweise Berufe wie Koch, Bäcker, Metzger oder Bäuerin. Dies soll Transparenz und Klarheit schaffen.

6.2 Anpassungs- und Korrekturbedarf Take away und Imbissbuden

Ein Korrekturbedarf beim Geschäftsmodell Take away und Imbissbuden wurde hinsichtlich des Nachweises von hinreichenden Fachkenntnissen erkannt. Neu wird bereits ab sechs Sitz- und Stehplätzen (bisher 20 Sitz- und Stehplätze) der Nachweis von fachlichen Kenntnissen verlangt. Das vom Motionär geforderte Gleichbehandlungsgebot zu den ordentlichen Gastwirtschaftsbetrieben wird dadurch bestmöglichst gewahrt.

6.3 Generelle Definitionen

Die wesentlichen Revisionspunkte zeichnen sich insbesondere durch Definieren von Begriffen und Anpassungen an aktuellen Begrifflichkeiten ab. Dadurch soll der rechtsgleiche Vollzug des Gastgewerbegesetzes optimiert werden. Definitionen und Präzisierungen von Begriffen verhelfen zur vollzugstauglichen Abgrenzung der Geschäftsmodelle und Bewilligungspflicht.

6.4 Zuständigkeitsregelungen

Die Zuständigkeiten zur Bewilligungserteilung werden beibehalten. Die Gemeinden sollen weiterhin für die Erteilung von Gelegenheitswirtschaften und Einzelanlässen zuständig sein. Neu wird die Gelegenheitswirtschaft genauer definiert und die Dauer eines Einzelanlasses bestimmt. Die Auswertungen der Vernehmlassungen haben gezeigt, dass die ursprünglich vorgesehene Dauer eines Einzelanlasses von maximal sechs aufeinanderfolgenden Tagen den aktuellen Gegebenheiten und Bedürfnissen der Gemeinden (Sommerkonzerte wie Stanser Sommertage, Public Viewing) nicht gerecht wird. Sie ist zu kurz. Einer Korrektur wurde zugestimmt (ein Einzelanlass darf neu maximal fünfzehn aufeinanderfolgende Tage dauern. In begründeten Fällen im Sinne einer Ausnahme darf diese maximal einmal verlängert werden, maximale Dauer 30 Tagen). Durch diese genauen Definitionen sollen ein rechtsgleicher Vollzug, die Rechtssicherheit und die Abgrenzungen der Zuständigkeitsregelungen sichergestellt werden, ohne die Gemeindekompetenz unnötig zu beschneiden.

6.5 Formelle Anpassungen

Formelle Anpassungen sollen das neue Gesetz in eine neurechtliche Ordnung überführen. Insbesondere werden Anpassungen und Abgleichungen an das Tourismusförderungsgesetz und an die Bundesgesetzgebung gemacht. Somit ist die Kompatibilität zu anderen geltenden Gesetzen wiederhergestellt.

6.6 Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für Austausch von Informationen zwischen Laboratorium der Urkantone und der Bewilligungsinstanz

Anlässlich der internen Vernehmlassung wurde erkannt, dass es sachdienlich für die Vollzugsbehörden und für das Wohl der Volksgesundheit ist, wenn eine Legitimation für den Austausch von Informationen zwischen dem Laboratorium der Urkantone sowie der Bewilligungsinstanz besteht. Hierzu wurde die notwendige gesetzliche Grundlage geschaffen.

6.7 Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die sanitären Einrichtungen in Gastronomiebetrieben

Bis anhin orientierte sich der Vollzug betreff sanitären Einrichtungen an den Empfehlungen und Planungshilfen für Gastwirtschaftsbetriebe der Gesellschaft Schweizerischer Lebensmittelinspektorinnen und -inspektoren. Diese Praxis hat sich bewährt und soll im Grundsatz beibehalten werden. Eine explizit gesetzlich verankerte Bestimmung für die sanitären Einrichtungen fehlte. Im Sinne der Transparenz und für die Gewährleistung des rechtsgleichen Vollzuges unter Wahrung des Verhältnismässigkeitsprinzips wurde eine entsprechende gesetzliche Grundlage geschaffen (Art. 13 GGG). Einzelheiten regelt der Regierungsrat in der Verordnung (§ 2 GGv). Diese wurde vom Kreis der Vernehmlassenden begrüsst.

6.8 Präzisierte Regelung der Kompetenzen der Kantonspolizei hinsichtlich Bewilligung und Kontrolle der Ausnahmen der vorübergehenden Schliessungszeiten, Festlegung Grenzwert

Der Kanton Nidwalden kennt keine eigene Gewerbepolizei. Schon heute führt die Kantonspolizei im Gastronomiebereich entsprechende Kontrollen unbürokratisch durch. Auf Wunsch der Kantonspolizei und als Vollzugshilfe wurden die aktuellen Gesetzesbestimmungen präzisiert. Es wurde das heutige schon in der Praxis gelebte Handling gesetzlich verankert und je Betrieb und Jahr ein Höchstwert von 24 Bewilligungen für Ausnahmen von der Schliessungszeit festgelegt. Dies soll einen rechtsgleichen Vollzug verbessern und im Vollzug der Kantonspolizei die notwendige Legitimation einräumen.

6.9 Jährliches Treffen der Vertretung der Verbände

Der jährliche regelmässige Erfahrungsaustausch der Vertretung der involvierten Verbände mit der Volkswirtschaftsdirektion soll den Vollzug des Gesetzes verbessern.

7 Finanzielle und personelle Auswirkungen

Mit den Anpassungen zum Gastgewerbegesetz ergeben sich weder für den Kanton noch für die Gemeinden nennenswerte finanzielle und personelle Auswirkungen.

8 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

8.1 Gastgewerbegesetz

Titel und Ingress

Gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 294 vom 11. April 2000 sind im Rahmen von Gesetzesrevision grundsätzlich die landrätlichen Verordnungen aufzuheben und deren Inhalt soweit notwendig in das Gesetz zu überführen. Mit der vorliegenden Revision wird diesem Beschluss Nachachtung verschafft. Es wird neu eine Abkürzung (GGG) eingeführt. Der Ingress wird angepasst und somit in eine neurechtliche Form gebracht.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck

Der Zweckartikel entspricht weitgehend dem geltenden Recht. Es wurden kleine Anpassungen in der Formulierung vorgenommen. Zudem wurde im Sinne der Entschlackung der Gesetzgebung Art. 2 des geltenden Rechtes gestrichen, da dieser den Zweck des Gesetzes präzisiert und inhaltlich keinen zusätzlichen Nutzen bringt.

Art. 2 Gegenstand

Es wird neu im Allgemeinen Teil mittels expliziter Aufzählung festgehalten, in welchen Bereichen das Gesetz Anwendung findet. Der Anwendungsbereich wird auf jegliche Abgabe von Speisen und Getränken gegen Entgelt zum Verzehr vor Ort vom Gastgewerbegesetz erfasst. Damit soll erreicht werden, dass alle Take Aways und Geschäfte, welche Lebensmittel zum direkten Verzehr vor Ort abgeben, unter den Geltungsbereich und somit die Bewilligungspflicht des Gesetzes fallen. An der bisherigen bewährten generell gefassten Definition der gastgewerblichen Leistung als Kriterium zur Beurteilung der Bewilligungspflicht wird weiterhin festgehalten, da diese sich bewährt hat (Art. 2 des geltenden Rechts).

Die Bewilligungspflicht ist weiterhin für die gewerbsmässige Abgabe von Speisen und Getränken zum Genuss an Ort und Stelle sowie den Handel mit alkoholischen Getränken beschränkt.

Eine Tätigkeit gilt als gewerbsmässig, wenn damit ein Haupt- oder ein Nebeneinkommen erzielt wird oder eine andere gewerbliche Tätigkeit gefördert werden soll. Bewilligungspflichtig ist diese gewerbsmässige Abgabe von Speisen und Getränken nur, wenn es eine gastwirtschaftliche Leistung ist. Das heisst: Im Betrieb müssen Einrichtungen wie Tische, Stühle oder Stehtheken vorhanden sein, an denen die Gäste die Speise und Getränke geniessen können (vgl. BGE 123 II 16).

II. Gastgewerbe

A. Bewilligungspflicht

Art. 3 Bewilligung

1. Grundsatz

Es wird festgehalten, dass sämtliche unter den Geltungsbereich von Art. 2 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 fallenden Tatbestände einer Bewilligungspflicht unterliegen (sofern sie nicht unter den Ausnahmetatbestand dieses Gesetzes fallen). Aus diesem Grund, und da eine Bewilligung immer nur bezogen auf einen bestimmten Betrieb ausgestellt wird (vgl. Art. 5), sind auch sämtliche Änderungen der Betriebsart, die räumliche Veränderung wie auch der Extremfall der örtlichen Verlegung bewilligungspflichtig (Abs. 4). Es wird klar festgehalten, dass eine Bewilligung auch von Bedingungen und Auflagen abhängig gemacht werden kann (Abs. 3). Die Bewilligungsinstanz kann sämtliche für die Beurteilung des Sachverhalts notwendigen Unterlagen einfordern. Die gesuchstellende Person ist zur Mitwirkung verpflichtet.

Art. 4 2. persönliche Geltung

Im Grundsatz unverändert. Das Erlöschen einer Bewilligung im Todesfall wird neu in Art. 16 GGG geregelt.

Art. 5 3. örtliche Geltung

Die Bestimmung bleibt nach wie vor unverändert. Aufgrund der Festhaltung am Fähigkeitsausweis bezieht sich die Bewilligung immer auf einen bestimmten Betrieb. Aus Abs. 2 ergibt sich klar, dass in der Bewilligung die genehmigten Räumlichkeiten und Flächen klar bezeichnet sind. Die Flächen des Betriebes müssen dabei zusammenhängend sein. Dies wird im Einzelfall geprüft. Bei einer Änderung gilt das Verfahren nach Art. 3 Abs. 4.

Art. 6 Ausnahmen von der Bewilligungspflicht

Es werden weiterhin abschliessend die Bereiche festgehalten, in welchen das Gesetz absolut – oder zumindest auf Gesuch hin (Abs. 2) – keine Anwendung finden soll. Neu sind Personalrestaurants und Kantinen, welche Speisen und Getränke nicht an Dritte abgeben, bereits von Gesetzes wegen – und nicht wie bis anhin auf Gesuch hin – von der Bewilligungspflicht befreit. Neu werden die Begrifflichkeiten aktualisiert und präzisiert (wie bspw. die Aufnahme der Kindertagesstätten). Auch werden keine Unterscheidungen von Heimen und Kantinen mehr gemacht. Diese erscheinen nicht mehr zeitgemäss. Sie werden zusammengefasst. Zudem werden "Anstalten" aus dem Gesetz gestrichen. Begriffe werden dadurch aktualisiert und vereinfacht.

Dies hat zur Folge, dass Betriebsdefinitionen mehrheitlich aus der Verordnung gestrichen werden können. Sie beschränken sich nur noch auf wenige Betriebsarten wie Begegnungsstätten, Berghütten und Kantinen (vgl. §1 neue Gastgewerbeverordnung, GGV).

An den massgebenden Abgrenzungskriterien für eine allfällige Befreiung der Bewilligungspflicht wird weiterhin festgehalten (bspw. sozialer Charakter, d.h. ohne Abgabe von Speisen und Getränken an Dritte [Laufkundschaft] sowie ohne Werbung).

B. Bewilligungsarten

Art. 7 Ordentliche Gastwirtschaft

1. Grundsatz

Entspricht unverändert dem bisherigen Art. 12.

Art. 8 Gelegenheitswirtschaft

Die von den Gemeindebehörden zu bewilligende Gelegenheitswirtschaft berechtigt – wie bis anhin – zur Führung einer vorübergehenden, zeitlich genau begrenzten, einmaligen Gastwirtschaft. Die Bewilligung wird auch für länger dauernde Anlässe (z.B.: Iheimisch, Sommerkonzertreihe, Fussball- WM etc.) erteilt. Hierbei kann bezüglich des Bewilligungsinhabers vom Nachweis der Kenntnisse gemäss Art. 11 Abs. 3 Ziff. 7 wegen eines begründeten Falles abgesehen werden. Explizit darf die Bewilligung aber nur erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass der Nachweis einer verantwortlichen Person sowie die Erfüllung der betrieblichen Voraussetzungen gemäss Art. 13 gegeben sind. Um Rechtsmissbrauch verhindern zu können, ist neu vorgesehen, dass der Regierungsrat in der Vollzugsverordnung das Bewilligungsverfahren sowie die Dauer eines Einzelanlasses regelt und die Definition der Gelegenheitswirtschaft umschreibt. Dies ist notwendig, da es in der Praxis vorgekommen sein soll, dass Einzelanlässe über längere Zeit (ununterbrochen über Monate) andauerten. Sie wurden wie eine ordentliche Gastwirtschaft geführt, ohne über die kantonale Bewilligung zu verfügen. Diese Regelung verhilft zudem der genauen Umschreibung der Gemeindeautonomie und Gemeindegewalt, welche die Kompetenz und Zuständigkeit zur Erteilung einer gastgewerblichen Bewilligung regelt. Diese neuen Bestimmungen in der Verordnung helfen, die Zuständigkeiten zur Bewilligungserteilung genauer abzugrenzen, ohne dabei die bisherigen Kompetenzen der Gemeinden zu beschneiden. Die Gemeinden sollen weiterhin zuständig sein für die Erteilung von Bewilligungen von Gelegenheitswirtschaften.

Art. 9 Alkoholausschank

Dieser Artikel entspricht unverändert dem bisherigen Artikel 14.

C. Bewilligungsvoraussetzungen

Art. 10 Persönliche Voraussetzungen

1. Grundsatz

Dieser Artikel entspricht dem bisherigen Art. 15 Abs. 1. Er wurde lediglich umformuliert und zwecks besserer Übersicht neu strukturiert und in einzelne Artikel unterteilt.

Art. 11 2. hinreichende Fachkenntnisse

Abs. 1:

Neu wird im Gesetz klar verankert, dass die gesuchstellende Person nur dann die hinreichende Fachkenntnis nachweisen kann, wenn diese eine der folgenden Diplome/Ausweise vorweisen kann:

1. Diplom einer anerkannten gastgewerblichen Fachschule,
2. einen anerkannten Fähigkeitsausweis als Wirt/Wirtin,
3. einen Eidgenössischen Fähigkeitsausweis über eine vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Wissenschaft anerkannte Berufslehre in den Bereichen Gastwirtschaft / Hauswirtschaft oder Nahrung / Getränke besitzt. Neu wird auf die zusätzlichen drei Jahre Berufserfahrung in leitender Funktion in einem Gastgewerbebetrieb verzichtet, da diese sich in der Praxis als unverhältnismässig und erschwerend auswirkten. Zudem wurde der Artikel den neuen Bezeichnungen angepasst und die Begrifflichkeiten aktualisiert.

Abs. 2:

Neu bezeichnet die Direktion im Rahmen von Richtlinien die Fähigkeitsausweise/Fachausweise und Diplome in den genannten Bereichen gemäss Abs. 1, die zur Führung eines Gastgewerbebetriebs berechtigen.

Abs. 3:

Entspricht inhaltlich dem bestehenden Art. 16. Es wird festgehalten, dass für die nachfolgenden abschliessend aufgezählten Gastwirtschaftsbetriebe mit untergeordnetem Charakter der Nachweis der hinreichenden Fachkenntnisse entfällt.

Neu wurde bei den Kioskwirtschaften und Take aways ein Handlungsbedarf aufgrund der Praxis erkannt und eine Korrektur vorgenommen. Sie können neu nur noch bei einer Anzahl von sechs Sitz- bzw. Stehplätzen vom Nachweis der fachlichen Kenntnisse befreit werden. Dabei lehnt man sich an die bewährte Umschreibung einer gastgewerblichen Leistung im Sinne von Art. 2 GGG, welche als bewährtes Abgrenzungskriterium der Bewilligungspflicht zwischen Gastbetrieben und reinen Verkauf von Lebensmittelgeschäften herangezogen wird. Durch die Erhöhung der Sitz- /Stehplätze würde der Betriebscharakter eines Take aways klar verloren gehen. Im Zentrum würden mehr die Bewirtung und nicht nur der blosse Verkauf von Speisen und Getränken stehen.

Sobald sie mehr als sechs Sitz- bzw. Stehplätze aufweisen, sind sie wie ordentliche Gastbetriebe zu behandeln und müssen über die gleichen Fachkenntnisse verfügen (aktuell ist das erst ab 20 Sitzplätzen erforderlich). Durch diese Regelung wird die vom Motionär geforderte Rechtsgleichheit und das Gleichbehandlungsgebot bestmöglichst gewährt. Ein neuer erhöhter Grenzwert ist aus diesem Grunde entschieden abzulehnen, da der untergeordnete Charakter der Bewirtung entfällt.

Art. 12 3. einwandfreie Führung

Dieser Artikel entspricht weitgehend Art. 15 Abs. 2 der aktuellen Gesetzgebung. Die einwandfreie Führung des Betriebes wird im Gegensatz zur alten Gesetzgebung lediglich genauer definiert. So wird neu detailliert und abschliessend festgehalten, dass die Bewilligung dann verweigert werden muss, wenn die gesuchstellende Person in den letzten zwei Jahren nicht geringfügig (aktuell: wiederholt) gegen eine der aufgeführten Gesetzgebung verstossen hat. Die Erteilung der Bewilligung ist im Sinne des Gesetzes mit gebotener Zurückhaltung zu verweigern. Sie ist nur bei wiederholten, vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Gesetzesverstössen in den das Gastgewerbe betreffenden Gebieten angezeigt. Dies wird im Einzelfall geprüft. Weiterhin wird gesetzlich der Nachweis des unbescholtenen Leumunds verankert. Dieser beinhaltet der Nachweis der aktuellen Straf- wie Betreibungsregistrauszüge, die heute schon von allen Betrieben verlangt werden. Als aktuell gilt dieser, wenn er nicht älter als sechs Monate ist. Weiter ist die Bewilligung auch dann zu verweigern, wenn die gesuchstellende Person die wirtschaftlichen Voraussetzungen zur Führung eines Gastgewerbebetriebes nicht erfüllt. Dies bedeutet z.B., wenn offene Betreibungen und / oder Verlustscheine bestehen, welche auf Grund von Nichtbezahlen von Löhnen, Abgaben, etc. bestehen. Die offenstehenden Forderungen müssen zwingend mit der gastwirtschaftlichen Betriebsführung im Zusammenhang stehen. Diese beiden Voraussetzungen müssen – wie es heute bereits Praxis ist – kumulativ erfüllt sein.

Die Kriterien der einwandfreien Führung werden gesetzlich neu klar definiert. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen werden gesetzt. Durch die explizite Verankerung der Voraussetzungen wird den zuständigen Bewilligungsbehörden die notwendige Legitimation zur Einholung der notwendigen Unterlagen für deren Beurteilung der Gesuche von Gesetzes wegen eingeräumt.

Es obliegt nach wie vor den Gemeinden, in ihrer eigenen Kompetenz und Eigenverantwortung (Vollzug der Gemeinde) bei der Prüfung der Erteilung von Gelegenheitswirtschaften von den Kriterien des Einholens des Straf- und Betreibungsregistrauszuges abzusehen. Eine Verschärfung hingegen ist nicht zulässig. Durch die explizite gesetzliche Verankerung wird für die Gemeinde eine Legitimationsgrundlage für ihr Handeln eingeräumt (vgl. Art. 12 i. V.m. Art. 44 GGG).

Art. 13 Betriebliche Voraussetzungen

1. Grundsatz

Abs. 1 entspricht nahezu unverändert dem bestehenden Art. 17 des geltenden Gastgewerbegesetzes. Der letzte Satz wurde der Vollständigkeit halber einzig um die Ergänzung „arbeitsrechtliche Vorschriften“ erweitert.

Es wird ergänzend neu festgehalten, dass die Einzelheiten in der regierungsrätlichen Verordnung geregelt werden. Der Regierungsrat wird zudem ermächtigt, Normen anerkannter Fachverbände verbindlich zu erklären. Es ist vorgesehen, die heute bereits zur Anwendung gebrachten Richtlinien der Planungshilfe für Gastwirtschaftsbetriebe der Schweizerischen Lebensmittelinspektoren von 2007 in der neuen Verordnung als allgemein verbindlich zu verankern (§ 2 GGV).

Da der Umfang der betrieblichen Voraussetzungen weitgehend bundesrechtlich definiert und bestimmt wird, können die entsprechenden Bestimmungen in der aktuellen Verordnung (gross-)mehrheitlich gestrichen werden. Sie erscheinen nicht mehr zeitgemäss. Neu wird aber eine Toilettenpflicht für Gastwirtschaftsbetriebe verankert (vgl. Art. 13 Abs. 2 GGG und §2 GGV).

Art. 14 2. Plangenehmigungsverfahren

Der Artikel entspricht weitgehend § 22 der aktuell geltenden Gastgewerbeverordnung. Wie bis anhin unterliegen sämtliche Pläne der Plangenehmigung, wenn sich diese auf neue Betriebe sowie auf wesentliche Erweiterungen oder Umbauten eines bestehenden Betriebes beziehen. Im Rahmen des ordentlichen Baubewilligungsverfahrens wird die Koordination des Plangenehmigungsverfahrens über die Koordinationsbestimmungen des Planungs- und Baugesetzes (Art. 150f. des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht [Planungs- und Baugesetz, PBG; NG 611.1]) geregelt.

D. Entzug und Erlöschen der Bewilligung

Art. 15 Entzug

Sprachliche Veränderung. Der Artikel entspricht weitgehend Art. 18 der alten Gesetzgebung. Abs. 1: Ziff. 1 und 2 halten fest, dass die Bewilligung dann zu entziehen ist, wenn die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind. Weiter ist dies auch beim Wegfall von betrieblichen Voraussetzungen der Fall. Hier hat das Amt aber schriftlich unter Fristansetzung eine Verbesserung des Betriebes anzumahnen. Dies beinhaltet auch, dass die zuständige Behörde die Bewilligung zum Beispiel bezüglich gewissen Räumen, die die Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, einschränken (somit teilentziehen) kann.

Abs. 2 hält fest, dass in geringfügigen Fällen immer noch eine Verwarnung ausgesprochen werden kann. Dies bleibt unverändert.

Art. 16 Erlöschen

Dieser Artikel ist inhaltlich nahezu mit dem bestehenden Art. 19 identisch. Neu wird in Ziff. 2 der Fall des Todes als Erlöschungsgrund verankert (aktuell: Art. 6 Abs. 2). Aus zeitgemässen Gründen wird jedoch der Begriff "Invalid" gestrichen. Eine entsprechende Regelung erscheint nicht mehr nötig.

E. Betriebszeiten

Art. 17 Schliessungszeit

Dieser Artikel entspricht unverändert dem bestehenden Art. 20: Neu wird die im bestehenden Artikel 21 festgelegte begrenzte Öffnungszeit in Abs. 3 unverändert integriert.

Die Zonenkonformität prüft die zuständige Behörde bereits bei der Erteilung der Bewilligung. Da die Kenntnisse und Erfahrungen vor Ort bei der Gesuchsprüfung wichtig sind, wird im Vorfeld bei der Festlegung der Öffnungszeiten das Einverständnis der Gemeinde am Standort des Betriebes eingeholt. Die entsprechende Stellungnahme der Gemeinde wird bei der Festset-

zung der Öffnungszeiten berücksichtigt. Allenfalls werden entsprechenden Auflagen und Bedingungen in die Bewilligung aufgenommen. Dadurch wird der Schutz der grösseren Ruhezeiten in der Nacht vor Ort bestmöglichst gewahrt.

Art. 18 Ausnahmen

1. dauernde

Wie bis anhin können dauernde Ausnahmen von den Schliessungszeiten bewilligt werden, wenn die Nachtruhe, die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht beeinträchtigt werden und der Jugendschutz gewährleistet ist. Neu ist das Amt für die Erteilung der Ausnahmebewilligungen zuständig und hat bei der Beurteilung insbesondere die planungs-, bau- und umweltschutzrechtlichen Beschränkungen (inkl. Lärmschutzbestimmungen) zu überprüfen und zu berücksichtigen.

Auch hier wird die Zonenkonformität bei der Erteilung der Gastbetriebsbewilligung mit der zuständigen Gemeinde im Vorfeld abgeklärt. Der Gesuchsteller hat bei der Einreichung des Gesuches die entsprechende Stellungnahme der Gemeinde zu den dauernden Ausnahmen der Schliessungszeiten mitzuliefern.

Art. 19 2. vorübergehende

Abs. 1:

Dieser Artikel entspricht inhaltlich dem bestehenden Art. 23.

Abs. 1:

Neu wird die Kompetenz der Kantonspolizei im Gesetz verankert, kurzfristig Ausnahmen von der Schliessungszeit zu bewilligen. Es ist neu vorgesehen, dass der Regierungsrat in der Vollzugsverordnung festhält, wie häufig bei der Kantonspolizei kurzfristige Verlängerungen in Einzelfällen (bspw. wegen einer Hochzeit- Geburtstagsfeier) beantragt werden können, ansonsten durch den Bewilligungsinhaber eine dauernde Ausnahme von der Schliessungszeit beantragt werden muss. Die Anzahl wurde auf maximal 24 Verlängerungen festgelegt. Die effektiven Bedürfnisse der Betriebe für kurzfristige Verlängerungen sind damit abgedeckt. Es ist neu vorgesehen, hier einen Grenzwert festzulegen, der den Bedürfnissen der Betriebe entspricht, aber verhindert, dass einzelne Betriebe jedes Wochenende eine kurzfristige Verlängerung anmelden, um das Gesuch für eine Bewilligung mit dauernden Ausnahmen von der Schliessungszeit zu umgehen. Somit ist das Gleichbehandlungsgebot sowie die Rechtssicherheit gewährleistet. Zudem verbessert sie den effektiven Vollzug des Gastgewerbegesetzes (siehe neu § 3 GGV).

Abs. 2 und Abs. 3 des besagten Artikels sind eine notwendige Vollzugshilfe. Eine Streichung von Abs. 2 und 3 würde zur Abschaffung der Schliessungszeiten führen. Die notwendige Nachtruhe für die Bevölkerung würde in diesem Falle gestört. Mit einer erhöhten Zunahme von Lärmimmissionen wäre zu rechnen. Dies ist nicht im Sinne der Gesetzgebung. Zudem würde eine Streichung von Abs. 2 und Abs. 3 den vom Motionär geforderten rechtsgleichen Vollzug gefährden.

Bereits bei der Erteilung der Betriebsbewilligung für die Festlegung der Öffnungszeiten / Schliessungszeiten (vgl. Ausführungen unter Art. 18/19 GGG) wird im Vorfeld von der Bewilligungsbehörde die Zonenkonformität geprüft. Eine zusätzliche Berücksichtigung der Wohnzone bei den Verlängerungen vorübergehenden Schliessungszeiten ist deshalb obsolet. Sie führt zu übermässiger Bürokratie.

Art. 20 Freinacht

Dieser Artikel entspricht inhaltlich dem bestehenden § 5 der geltenden Gastgewerbeverordnung, wurde aber mittels abschliessender Aufzählungen übersichtlicher strukturiert. Die bestehenden Bestimmungen in der Verordnung können somit gestrichen werden. Einzig und allein wurde der Landsgemeindetag gestrichen, da dieser seit 1996 nicht mehr existiert.

Erklärend wird daraufhin gewiesen, dass jeweils die auf das Ereignis folgende Nacht als Freinacht gilt. D.h. mit Freinacht ist die Nacht vom gesetzlich verankerten Tag auf den nächsten Tag gemeint.

In Art. 20 Abs. 3 werden neu die Freinächte in der Fasnachtszeit klarer definiert mit dem Ziel, der Kantonspolizei bei ihrer täglichen Arbeit Erleichterung zu verschaffen. Unnötige Bürokratie für die Gemeinden und die betreffenden (Fasnachts-)Organisationen wird abgebaut.

F. Betriebsführung

Art. 21 Grundsatz

Gegenüber der heute geltenden Regelung werden bloss sprachliche Veränderungen vorgenommen. In diesem Artikel werden für die Betriebsführung klare Rechte und Pflichten für die Führung des Betriebs festgelegt.

Abs. 1 hält weiterhin fest, dass grundsätzlich der Bewilligungsinhaber oder -inhaberin für die Einhaltung und Aufrechterhaltung von "Ordnung und guter Sitte" im Betrieb gesamt verantwortlich ist. Die persönliche Anwesenheit ist bei einem 80 % Arbeitspensum erfüllt.

Gemäss Abs. 2 steht der Betriebsführung das Recht zu, Personen, welche der Aufforderung zur Einhaltung von Ruhe, Ordnung und Anstand nicht folgeleisten, wegzuweisen. Es kann in begründeten Fällen die Hilfe der Polizei in Anspruch genommen werden.

Abs. 3 hält fest, dass der Bewilligungsinhaber oder die Bewilligungsinhaberin ab einer Abwesenheit von mehr als 5 Wochen eine verantwortliche Person mit den gleichen Rechten und Pflichten einzusetzen hat, die dem Amt zu melden ist.

Art. 22 Mehrere Betriebe

In den letzten Jahren sind in der Gastronomie Unternehmen entstanden, die aus verschiedenen Gastronomiebetrieben an einem oder aus Teilbetrieben an mehreren Standorten bestehen. Auch im Kanton Nidwalden bestehen solche Betriebe, die eine verantwortliche Gesamtleitung für verschiedene Betriebsteile (mehrere Restaurants, Bars) innerhalb eines Hauses aufweisen oder ein Bewilligungsinhaber mehrere Betriebe besitzt. Letztere können im Eigentum des Gesamtunternehmens sein oder als Pachtbetrieb oder Franchiseunternehmen geführt werden. Es ist angezeigt, gesetzliche Grundlagen für die Regelung für das Führen von mehreren Betrieben zu schaffen. Eine Person kann demzufolge Inhaber von mehreren Betrieben sein (Abs. 1).

Neu werden die gesetzlichen Grundlagen geschaffen, dass eine Person Inhaber von mehreren Bewilligungen für ordentliche Gastwirtschaften sein kann (Abs. 1). Die bestehende Praxis wird verankert. Eine Gastwirtschaft kann der Bewilligungsinhaber selbst führen, sofern er die persönlichen Voraussetzungen im Sinne von Art. 10 und Art. 11 GGG erfüllt. Für jede weitere Gastwirtschaft hat er einen Stellvertreter zu melden. Durch diese Neuerung soll aber keine Lockerung an die Anforderung der effektiven Betriebsführung stattfinden. Vielmehr hat der Bewilligungsinhaber die Gesamtverantwortung über dafür, dass für jede Gastwirtschaft eine verantwortliche Person eingesetzt wird, welche stellvertretend seine obliegenden Pflichten persönlich vor Ort wahrnimmt. Die jeweils für die Betriebe verantwortlichen Personen sind dem Amt zu melden. Dies ist ein weiterer Ausfluss der konzisen Festhaltung an den persönlichen Voraussetzungen und am Fähigkeitsausweis. So wird ein rechtsgleicher Vollzug gewährleistet.

Der Forderung einer weiteren Liberalisierung der Gesetzgebung in Hinsicht der kompletten Streichung der Stellvertretung für das Führen von mehreren Betrieben wird teilweise zugestimmt. Die Bewilligung wird weiterhin für einen bestimmten Betrieb ausgestellt und gilt nur für die genehmigten Räumlichkeiten und Flächen. Der Inhaber der Bewilligung ist für die Aufrechterhaltung der Sicherheit sowie von Ordnung und guten Sitten im Betrieb verantwortlich. Die verantwortliche Person, die über hinreichende Fachkenntnisse verfügt und Gewähr für eine einwandfreie Führung bietet, kann einen Betrieb persönlich führen. Für ihre weiteren Betriebe

hat sie eine Stellvertretung zu melden, der die gleichen Pflichten obliegen wie ihr. Sie kann dadurch ihre Verpflichtungen und Verantwortungen an eine andere Person delegieren. Die obliegenden Pflichten sind von den verschiedenen stellvertretenden Betriebsleitenden stellvertretend persönlich zu erfüllen. Die Gesamtverantwortung gemäss Art. 22 GGG liegt bei der Person, die die Bewilligung innehat. Die Stellvertretung ist dem Amt anhand des Arbeitsvertrages und einer gültigen Identitätskarte oder einem gültigen Pass zu melden.

Anlässlich der Auswertungen der externen Vernehmlassungsantworten wird erkannt, dass es sinnvoll und zeitgemäss ist, vom zusätzlichen Nachweis an persönlichen Voraussetzungen bei den vom Bewilligungsinhaber dem Amt gemeldeten Stellvertretungen zu verzichten, da die für alle Betriebe verantwortliche Person bereits über die hinreichenden Fachkenntnisse verfügt und die persönlichen Voraussetzungen erfüllt. In diesem Sinne wird Art. 22 GGG angepasst.

Art. 23 Kontrolle

Die Kontrollorgane wie z.B. Lebensmittelinspektorat und Arbeitsinspektorat sind jederzeit befugt, alle Betriebsräume zu kontrollieren. Diese Kontrollen dürfen weder verhindert noch erschwert werden. Inhaltlich ist dieser Artikel unverändert. Der Titel (früher Aufsicht) wurde geändert.

Neu wird eine gesetzliche Grundlage geschaffen, die den Austausch von Informationen unter den Kontrollorganen und Bewilligungsinstanz legitimiert.

Art. 24 Preisanschrift

Dieser Artikel entspricht bis auf den Titel dem bestehenden Artikel 27. Der Titel hat geändert (früher Konsumentenschutz).

Art. 25 Jugendschutz

Abs. 1 und Abs. 2: Entsprechen unverändert dem geltenden Art. 29.

Abs. 3: Neu wird verankert, dass Jugendlichen unter 18 Jahren der Zutritt zu Tanzdarbietungen mit Stripteasevorführung oder Ähnlichem zu verweigern ist.

Art. 26 Alkoholfreie Getränke

Diese Bestimmung entspricht sinngemäss dem bestehenden Art. 28. Es wird neu präzisierend festgesetzt, dass drei alkoholfreie Getränke günstiger angeboten werden müssen als das billigste alkoholische Getränk in gleicher Menge. Die Anzahl der Auswahl der alkoholfreien Getränke wird spezifiziert.

Art. 27 Alkoholabgabeverbot

Abs. 1 und 2 entsprechen sinngemäss dem geltenden Art. 30 Abs. 1. Es wird in Abs. 2 präzisierend hinzugefügt, dass auch die Abgabe von verdünnten alkoholhaltigen Getränken auf Basis von gebrannten Wassern an Jugendliche unter 18 Jahren verboten ist. Die Ergänzung deckt die sogenannten Alcopops ab.

Abs. 3: Wie bis anhin ist das Abgabeverbot für gebranntes Wasser auf allgemein zugänglichen Strassen und Plätzen aufgehoben, wenn dies gemäss Art. 41 Abs. 1 Bst. b des Bundesgesetzes über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz, AlkG) durch die erteilte Bewilligung für den Umschwung des Gastgewerbebetriebes so vorgesehen ist (Ziff. 1). Weiter kann das Amt neu bei öffentlichen Veranstaltungen gemäss Art. 41 Abs. 1 Bst. a AlkG Ausnahmen bewilligen (Ziff. 2).

Art. 28 Animierverbot

Diese Bestimmungen entspricht inhaltlich dem bestehenden § 6 der Gastgewerbeverordnung. Er wurde ins neue Gesetz integriert und kann aus der Verordnung gestrichen werden.

G. Beherbergung von Gästen

Art. 29 Meldepflicht

Diese Bestimmungen entsprechen inhaltlich dem bestehenden Art. 33.

III. HANDEL MIT ALKOHOLISCHEN GETRÄNKEN

Art. 30 Bewilligungspflicht

Dieser Artikel entspricht dem bestehenden Artikel 34.

Art. 31 Bewilligungsinhalt

Dieser Artikel entspricht dem bestehenden Artikel 35. Der Titel wurde lediglich geändert (früher Bewilligungsbefugnis).

Art. 32 Bewilligungsvoraussetzungen

Es wird neu festgehalten, dass Bewilligungen für den Handel mit alkoholischen Getränken nur ausgestellt werden können, wenn die gesuchstellende Person handlungsfähig ist und in den letzten zwei Jahren nicht oder nur geringfügig gegen Vorschriften der Gesundheits-, der Lebensmittel-, der Gastgewerbe- oder der Betäubungsmittelgesetzgebung verstossen hat. Hiermit wird sichergestellt, dass auch im Bereich des Alkoholhandels der Gesundheitsschutz und die Hygiene sehr hoch gewichtet werden. Inhaltlich bleibt der Artikel unverändert, die Voraussetzungen werden jedoch genauer definiert.

Art. 33 Alkoholabgabeverbot

Abs. 1:

Wie bis anhin ist die Abgabe von alkoholhaltigen Getränken in Verkaufslokalen grundsätzlich verboten. Es soll hiermit verhindert werden, dass sich in den Verkaufslokalen – mit geringeren betrieblichen Anforderungen als diese für Gastrobetriebe gelten – eine eigentliche Paragastromie entwickelt wird. Dies galt heute schon, wurde jedoch genauer definiert und umschrieben.

Abs. 2:

Es wird dem Bedürfnis des Handels entsprochen, unter bestimmten Voraussetzungen Degustationsveranstaltungen in den eigenen Räumen durchzuführen. Wie bis anhin ist die Degustation von nicht gebrannten alkoholhaltigen Getränken zulässig. Neu sind im Einklang mit dem Alkoholgesetz des Bundes auch entgeltliche Degustationen gebrannter alkoholhaltiger Getränke zulässig.

Abs. 3:

Sämtliche Degustationsveranstaltungen mit gebrannten alkoholischen Getränken sind dem Amt zu melden.

Art. 34 Verkaufsbeschränkungen

1. Grundsatz

Aufgrund eines Inputs in der externen Vernehmlassung wurde Art. 34 Jugendschutz aus Verständlichkeitsgründen und besserer Lesbarkeit in zwei Artikel gesplittet. So enthält Art. 34 neu allgemeine Bestimmungen zu Verkaufsbeschränkung. Art. 35 widmet sich als Spezialartikel dem Jugendschutz. Dies schafft Klarheit.

Art. 35 2. Jugendschutz

Titel geändert (früher Verbot des Alkoholverkaufes). Abs. 1 und 2 entsprechen sinngemäss dem geltenden Art. 38 Abs. 1. Es wird in Abs. 2 präzisierend hinzugefügt, dass auch die Abgabe von verdünnten alkoholhaltigen Getränken auf Basis von gebrannten Wassern an Jugendliche unter 18 Jahren verboten ist. Die Ergänzung deckt die sogenannten Alcopops ab.

Art. 35 entspricht weiterhin dem geltenden Art. 38 Abs. 2. Es ist hier erklärend anzuführen, dass sich diese Bestimmung auch auf Verkaufsautomaten in Hotels oder sonstigen Gastgewerbebetrieben bezieht. Sinn dieser Bestimmung ist der Jugendschutz. Dieser ist nicht gewährleistet, wenn Möglichkeiten bestehen, ohne Kontrolle an alkoholische Getränke zu gelangen.

Art. 36 Entzug und Erlöschen der Bewilligung

Für den Entzug und das Erlöschen der Bewilligung sind die Bestimmungen über das Gastgewerbe sinngemäss anwendbar. Der Artikel bleibt unverändert.

IV. ABGABEN UND GEBÜHREN

Art. 37 Gastwirtschaften sowie Handelsbetriebe für den Verkauf alkoholischer Getränke

1. Abgabepflicht

Entspricht inhaltlich grundsätzlich dem bestehenden Art. 40. Bei der Definition der abgabepflichtigen Gastwirtschaftsbetriebe wird auf die bestehenden Kategorien gemäss Gastgewerbegesetz abgestützt. Diese sind mit dem Tourismusförderungsgesetz abgeglichen. Mit Inkrafttreten des neuen Tourismusförderungsgesetzes wurde ein Systemwechsel der Abgaben eingeführt, welcher auch auf die Abgaben im Gastgewerbe einen Einfluss hat. Vor Inkraftsetzung des Tourismusförderungsgesetzes zahlten die Gastwirtschaftsbetriebe und Handelsbetriebe eine wiederkehrende Abgabe auf der Basis der Bestimmungen des Gastgewerbegesetzes.

Neu müssen sämtliche Gastwirtschaften sowie Handelsbetriebe für den Verkauf von alkoholischen Getränken aufgrund der Einführung des neuen Abgabensystems des neuen Tourismusförderungsgesetzes ab 01.01.2017 zwei verschiedene Abgaben leisten (bisherige wiederkehrende Abgabe wurde neu in zwei Abgaben mit verschiedenen Grundlagen gesplittet).

Die Gastwirtschaftsbetriebe bezahlen einerseits eine einmalige Abgabe auf der Basis des Gastgewerbegesetzes bei der Ausstellung einer neuen / geänderten Bewilligung. Die einmalige Abgabe gemäss Gastgewerbegesetz basiert nach wie vor auf denselben Kriterien wie bisher. Grundlage der Erhebung der Abgabe bildet wie bis anhin das Bundesgesetz über die gebrannten Wasser vom 21. Juni 1932 (SR 680, SR 680.11, Alkoholgesetz, AlkG). Der Ertrag der einmaligen Abgabe fliesst vollumfänglich in die Alkoholsuchtprävention.

Die Gastwirtschaftsbetriebe haben jedoch neu losgelöst von der einmaligen Abgabe zusätzlich eine jährlich wiederkehrende Abgabe auf der Basis des Tourismusförderungsgesetzes zu leisten. Wem diese Abgaben zufließen, wird nachfolgend bei den Übergangsbestimmungen geregelt (*Siehe Art. 51 Änderung des Tourismusförderungsgesetzes*).

Hinzu kommt wie bisher eine Gebühr für die Bearbeitung des Gesuches (vgl. Art.41 GGG).

Art. 38 2. Bemessung

Abs. 1:

Entspricht inhaltlich dem bestehenden Art. 41 Abs. 1 und geltendem Recht. Neu werden die schon heute geltenden, aktuell in der Verordnung festgelegten Rahmentarife im Gesetz verankert.

Abs. 2:

Es wird neu präzisierend festgelegt, dass für die Festsetzung der Abgabe hauptsächlich die Art des Betriebs und die Betriebszeiten massgeblich sind. Bei der Art des Betriebes ist insbesondere die Grösse massgeblich, welche – analog der Regelung im Tourismusförderungsgesetz – anhand der Anzahl Sitzplätze beurteilt werden soll. Wie im Tourismusförderungsgesetz soll auch hier die Direktion Richtlinien über die Berechnung der Anzahl Sitzplätze erlassen. Zudem werden in der Verordnung neu transparent die Einzelheiten der Bemessung festgelegt.

Die detaillierten Gebühren pro Kategorie der Betriebsarten werden aufgelistet (§ 5 bis § 9 GGV).

Beispielsweise: Schützenstuben, die gemäss ihrem Betriebskonzept und Öffnungszeiten für ein breites Publikum zugänglich sind und wie ordentliche Gastwirtschaften betrieben werden, fallen unter die Kategorie der ordentlichen Gastwirtschaften mit ordentlichen Schliessungszeiten. Deren Abgabe berechnet sich nach Anzahl Sitzplätze. Schützenstuben die nur an Schiesstagen und nur bei besonderen Anlässen oder Veranstaltungen geöffnet haben, wird der Einfachheit halber eine Pauschale von Fr. 200.- berechnet. Meist sind solch geführte Schützenstuben im Gemeindebesitz.

Strandbäder sind Saisonbetriebe. Für sie gelten die gleichen Kriterien wie bei ordentlichen Gastwirtschaften, mit der Möglichkeit, die Abgabe anteilmässig pro geschlossenen Monat, zu reduzieren. Von einer Bevorzugung kann nicht gesprochen werden. Der Einfachheit halber wurde eine Pauschale berechnet, die der Dauer der Saison (Mai bis September) entspricht.

Abs. 3:

Neu wird präzisierend festgehalten, dass das Amt die für die richtige Einschätzung notwendigen Unterlagen von den Bewilligungsinhabern (oder im ersten Schritt selbstverständlich auch von der gesuchstellenden Person) einfordern kann.

Abs. 4: Entspricht unverändert dem aktuell geltenden Art. 41 Abs. 3.

Art. 39 Veränderung des Betriebes

Neu (früher in Richtlinien) wird im Gesetz verankert, dass bei einem Wechsel des Bewilligungsinhabers eine neue Bewilligung zu erteilen ist. Falls ein Betrieb vergrössert wird, ist die Differenz der Abgaben vom bestehenden und neuem Betrieb geschuldet.

Art. 40 Gelegenheitswirtschaften

Entspricht bis auf den präzisierten Titel unverändert dem bestehenden Art. 44.

Art. 41 Gebühren

Unverändert. Die Gebühren fallen aufgrund der Amtshandlung, Dienstleistungen und Ausstellung der Bewilligungsverfügung an. Sie wird verursachergerecht erhoben.

V. ORGANISATION

Art. 42 Direktion

Die Direktion ist neu hauptsächlich Aufsichtsbehörde und für den Erlass von Richtlinien, insbesondere über die Gästekontrolle sowie die Berechnung der massgeblichen Plätze zuständig. Weiter bezeichnet sie die massgeblichen Fähigkeits- und Abschlusszeugnisse.

Art. 43 Amt

Die heutige Praxis wird nun im Gesetz verankert. Neu wird die Vollzugskompetenz für das Gesetz auf Amtsstufe angesiedelt. Dies ist sachgerecht, da sich die Fachkompetenz bezüglich der zu vollziehenden Materie auf dieser Verwaltungsstufe befindet.

Art. 44 Gemeinden

Dieser Artikel entspricht grundsätzlich unverändert der Bestimmung von Art. 4 des geltenden Gastgewerbegesetzes. Gelegenheitswirtschaften können nur durch die Gemeindebehörden bewilligt werden (vgl. Erläuterungen zu Art. 8 GGG).

Es obliegt somit weiterhin in der Eigenverantwortung der Gemeinden, Gelegenheitswirtschaften zu bewilligen. Dies galt schon bis anhin und wird durch die Gesetzesvorlage nicht geändert.

Das Gastgewerbegesetz verschafft ihnen die gesetzliche Grundlage und Legitimation für ihr Handeln (Art. 12 i.V.m. Art. 44 GGG). Ob sie von der Einforderung der Registerauszüge absehen wollen, liegt in ihrem Ermessen. Eine Lockerung der Anforderungen an die Einforderungen von Straf- und Betreibungsregisterauszügen bei der Erteilung von Gelegenheitswirtschaften liegt in ihrer Kompetenz (können- müssen nicht). Auch liegt es in ihrer Kompetenz, die Betriebszeiten für ihr Anlässe festzulegen, sofern diese für sie zonenentsprechend vertretbar sind. Es ist nach wie vor eine Sache des Vollzuges der Gemeinden und fällt in ihren Verantwortungsbereich.

VI. RECHTSSCHUTZ UND STRAFBESTIMMUNGEN

Art. 45 Rechtsmittel

Anpassungen an das revidierte kantonale Verwaltungsrechtspflegegesetz. Es wird neu auf den doppelten verwaltungsinternen Instanzenzug verzichtet. Verfügungen der Gemeindebehörden oder des Amtes können neu beim Regierungsrat und nicht mehr bei der Direktion angefochten werden. Verfügungen und Beschwerdeentscheide des Regierungsrates können direkt an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

Art. 46 Strafen

Die Bestimmung entspricht inhaltlich grundsätzlich immer noch dem bestehenden Art. 47. Neu wird in Abs. 3 auf das Tatbestandsmerkmal „im Wiederholungsfall“ verzichtet. Eine verantwortliche Person hat die Betriebszeiten zu kennen und muss damit rechnen, ab dem ersten Verstoss gebüsst zu werden. Der Bussenrahmen wie auch die Möglichkeit des Strafverzichts in geringfügigen Fällen belassen genug Spielraum, um den tatsächlichen Gegebenheiten gebührend Rechnung zu tragen.

Art. 47 Anzeigepflicht

Ein Anzeigerecht besteht grundsätzlich auch ohne gesetzliche Grundlage. Um aber nicht jede Bagatelle zur Anzeige bringen zu müssen, werden die Vollzugsinstanzen nur dann zur Anzeige verpflichtet, wenn die Widerhandlung nicht nur geringfügig ist. Mit dieser Bestimmung entgegen sie einer sonst drohenden Anzeige und Verurteilung wegen Begünstigung.

VII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 48 Vollzug

Nach dem alten Gastgewerbegesetz war der Landrat für den Erlass der Ausführungsbestimmungen verantwortlich. Neu erlässt der Regierungsrat eine Vollzugsverordnung.

Art. 49 Übergangs- und Schlussbestimmungen 1. Anpassung der Patente und Bewilligungen

Abs. 1:

Die bestehenden Bewilligungen müssen, soweit erforderlich, innert zweier Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes angepasst werden.

Abs. 2:

Personen, die neu den Nachweis von Fachkenntnissen erbringen müssen, haben die Unterlagen binnen zweier Jahre einzureichen.

Art. 50 2. Neue Bewilligungen

Personen, die neu für eine Tätigkeit eine Bewilligung benötigen, müssen das Gesuch und die Unterlagen binnen zweier Jahre einreichen.

Art. 51 Anwendbares Recht

Hängige Bewilligungsverfahren sind nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes nach neuem Recht zu behandeln.

Art. 52 Änderung des Tourismusförderungsgesetzes

Aufgrund der vorliegenden Totalrevision der Gastgewerbegesetzgebung sind sämtliche Verweise im Tourismusförderungsgesetz anzupassen. Es werden neben diesen formellen Anpassungen keine materiellen Änderungen vorgenommen.

Art. 53 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten werden sowohl das geltende Gastgewerbegesetz wie auch die landrätliche Gastgewerbeverordnung aufgehoben.

Art. 54 Inkrafttreten

Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum und der Regierungsrat legt das Inkrafttreten fest. Es ist vorgesehen, dass das Gastgewerbegesetz auf den 1. Februar 2019 in Kraft gesetzt wird.

8.2 Gastgewerbeverordnung (Entwurf; zur Orientierung)

Titel und Ingress

Ein Kurztitel und eine Abkürzung (GGV) werden neu eingeführt. Der Ingress verweist auf die neuen gesetzlichen Bestimmungen.

I. GASTGEWERBE

§ 1 Begriffe

Die für den Vollzug der Gastgewerbegesetzgebung notwendigen Begriffe werden neu in der regierungsrätlichen Verordnung definiert. Inhaltlich wurden die Definitionen aus der aktuell geltenden Verordnung übernommen (vgl. hierzu § 10, 11 und 12 der geltenden Gastgewerbeverordnung).

Alp- und Bergbeizli stehen am Ursprung von Tourismus und Alpinismus. Während der Alpsaison werden die Alpen mit Menschen und Tieren belebt. Präzisierend ist festzuhalten, dass Alpwirtschaften wie folgt definiert werden: Senn oder Alpfamilien bieten während der Alpsaison Wanderern und Alpgästen Speis und Trank an, vielfach mit eigenen Alpprodukten. Die Alpwirtschaft darf nur im Nebenbetrieb und nur vom Bewirtschafter oder von der Bewirtschafterin des landwirtschaftlichen Gewerbes beziehungsweise von der Lebenspartnerin oder dem Lebenspartner geführt werden (vgl. Art. 24 b Raumplanungsgesetz, RPG). Ansonsten sind es Kioskwirtschaften oder Berghütten.

§ 2 Bauvorschriften

Wie bereits zu Art. 13 (vgl. oben) festgehalten, ist der Umfang der betrieblichen Voraussetzungen weitgehend bundesrechtlich definiert und bestimmt. Die entsprechenden Bestimmungen in der aktuellen Verordnung (mit Ausnahme des übernommenen § 15) können (gross-)mehrheitlich gestrichen werden.

Neu werden die bereits in der Praxis angewendeten Richtlinien der Planungshilfe für Gastwirtschaftsbetriebe der Schweizerischen Lebensmittelinspektoren von 2007 als allgemein verbindlich erklärt. Von dieser Verbindlicherklärung kann betreffend die Erstellung von Toilettenanlagen für Gastgewerbebetriebe gemäss Art. 11 Abs. 3 GGG abgewichen werden, sofern enge räumliche Verhältnisse dies unverhältnismässig erscheinen lassen. In diesen Fällen kann die Erstellung von nicht geschlechtergetrennten Toilettenanlagen bewilligt werden.

§ 3 Ausnahmen von der Schliessungszeit

Neu wird festgelegt, dass je Betrieb und Jahr höchstens 24 Bewilligungen für Ausnahmen von der Schliessungszeit bewilligt werden können. Falls mehr Ausnahmen in Anspruch genommen werden wollen, müssen Betriebe eine Bewilligung gemäss Art. 18 GGG beantragen.

§ 4 Gelegenheitswirtschaften

Neu wird die Höchstdauer für eine Gelegenheitswirtschaft auf 15 aufeinanderfolgende Tage beschränkt, mit der Möglichkeit, diese ausnahmsweise in begründeten Fällen auf maximal 30

Tagen zu verlängern. Zu den Gelegenheitswirtschaften im Allgemeinen wird auf die Ausführungen zu Art. 8 (vgl. oben) verwiesen.

II. ABGABEN

§ 5 Einzelheiten der Bemessung

§ 6 Ordentliche Gastwirtschaften

§ 7 Ordentliche Gastwirtschaften mit dauernder Ausnahme von den Schliessungszeiten

§ 8 Ordentliche Gastwirtschaften, die nur bei besonderen Anlässen oder Veranstaltungen geöffnet sind

§ 9 Saisonbetriebe

In den Vollzugsverordnungen werden neu die Tarife für die Abgaben präziser festgelegt und unterschieden. Neu sind für die Festsetzung der Abgabe hauptsächlich die Art des Betriebs und die Betriebszeiten massgeblich (vgl. hierzu Art. 38 GGG). Bei der Art des Betriebes ist insbesondere die Grösse massgeblich, welche – analog der Regelung im Tourismusförderungsgesetz – anhand der Anzahl Sitzplätze beurteilt wird und in den vorliegenden Paragraphen detailliert für die einzelnen Betriebsformen aufgelistet werden.

9 Zeitplan / Inkrafttreten

Es obliegt dem Regierungsrat, den Zeitpunkt für das Inkrafttreten der revidierten Bestimmungen des Gastgewerbegesetzes und der Gastgewerbeverordnung festzulegen. Sofern untenstehender angedachter Zeitplan eingehalten werden kann, soll das Gastgewerbegesetzes mit der Gastgewerbeverordnung am 1. Februar 2019 in Kraft treten.

| | |
|--|-------------------|
| ➤ Verabschiedung Gesetz RR zuhänden Landrat | 21.08.2018 |
| ➤ Vorberatenden Kommission (Kommission für Bildung, Kultur und Volkswirtschaft, BKV) | 20.09.2018 |
| ➤ 1. Lesung im Landrat | 24.10.2018 |
| ➤ 2. Lesung im Landrat | 21.11.2018 |
| ➤ Referendumsfrist Gesetz | 2 Monate |
| ➤ Inkrafttreten Gesetzesrevision | 01.02.2019 |

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Res Schmid

Landschreiber

Hugo Murer

Beilage: Konzept vom 6. Juni 2017 (mit Vergleichstabelle)